

KROATIEN –  
TARIFSYSTEM FÜR DIE ERZEUGUNG VON  
ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ERNEUERBAREN  
ENERGIEN UND DER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG  
(JUNI 2012)



Deutsche Übersetzung

# Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Kroatische Industrie-und Handelskammer  
Zamenhoffova 2, HR-10000 Zagreb

Tel.: +385 (0)1 6311 600

Fax: +385 (0)1 6311 630

E-Mail: [info@ahk.hr](mailto:info@ahk.hr)

Web: <http://kroatien.ahk.de>

Nachdruck und Fotokopien, auch teilweise, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

## **REGIERUNG DER REPUBLIK KROATIEN**

Auf Grundlage des Artikels 28 Absatz 8 des Gesetzes über Energie (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“ Nr. 68/2001, 177/2004, 76/2007, 152/2008 und 27/2010) hat die Regierung der Republik Kroatien auf der am 31. Mai 2012 abgehaltenen Sitzung das

### **TARIFSYSTEM**

#### **FÜR DIE ERZEUGUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN UND KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG**

verabschiedet.

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1**

(1) Mit diesem Tarifsysteem für die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (im Nachstehenden Tarifsysteem genannt) wird der Anspruch von begünstigten Erzeugern elektrischer Energie auf den geförderten Preis für elektrische Energie bestimmt, der vom Marktbetreiber für in Anlagen, welche erneuerbare Energiequellen einsetzen, und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte und gelieferte elektrische Energie gezahlt wird, gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Energiegesetzes, ohne Eigenverbrauch.

(2) Mit diesem Tarifsysteem werden die Höhe der festen Tarifpositionen sowie der variable Teil der Tarifpositionen für in Anlagen, welche erneuerbaren Energiequellen einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte elektrische Energie bestimmt, abhängig von der Art der Energiequelle, der Leistung und anderen Elementen der gelieferten elektrischen Energie sowie die Art und die Bedingungen der Anwendung dieser Elemente.

(3) Der Betrag der durch dieses Tarifsysteem definierten Tarifpositionen besteht aus zwei Teilen: dem festen Teil, beruhend auf den gerechtfertigten Betriebskosten, den Kosten für den Bau, den Austausch, die Rekonstruktion sowie die Wartung von Anlagen, welche erneuerbare Energien einsetzen, und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Kapitalrendite, sowie dem variablen Teil, beruhend auf einem messbaren Beitrag zur lokalen Gemeinschaft, dem Beitrag zur Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten, Beschäftigung, Entwicklung von öffentlichen Dienstleistungen und Steigerung der Lebensqualität. Unter der lokalen Gemeinschaft sind im Sinne dieses Tarifsystems Städte und Gemeinden auf dem Territorium der Republik Kroatien zu verstehen.

(4) Die Höhe der durch dieses Tarifsysteem definierten Tarifpositionen sind gemäß dem Beschluss über Zuschüsse für den Umweltschutz erarbeitet worden und haben das Merkmal eines operativen Zuschusses zur Förderung der Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung in das Stromnetz.

(5) Die Änderung des Tarfsystems wird auf Vorschlag des für die Energiewirtschaft zuständigen Ministeriums (im Nachstehenden Ministerium genannt) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres mit dem Anwendungsbeginn 1. Januar des Folgejahres verabschiedet und beinhaltet die Korrektur der Tarifpositionen aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen unter dem Aspekt des technologischen Fortschritts, Änderungen der durchschnittlichen Marktpreise für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und aller anderen relevanten Faktoren, welche die Kosten für die Projektumsetzung unmittelbar beeinflussen können.

## Artikel 2

(1) Die in diesem Tarfsystem verwendeten Begriffe haben die im Gesetz über Energie und im Gesetz über den Markt für elektrische Energie festgelegte Bedeutung.

(2) In diesem Tarfsystem werden auch Begriffe verwendet, welche im Sinne dieses Tarfsystems folgende Bedeutung haben:

1. *brutto erzeugte elektrische Energie* – die in Anlagen, welche erneuerbare Energiequellen einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen insgesamt erzeugte elektrische Energie, einschließlich des Eigenverbrauchs,

2. *installierte Leistung* – ist die Summe der Nennleistungen aller Produktionseinheiten und ist im Sinne dieses Tarfsystems die Leistung der Anlage am Netzanschluss beziehungsweise die Anschlussleistung der Anlage an das Stromnetz,

3. *integrierte Solarstromanlagen* – Solarstromanlagen, die an Gebäudeflächen (Dächern, Abdeckungen, Beschattungen, Balkons, Terrassen, Balustraden, Fassaden, Fenstern, Türen...) und Infrastrukturobjekten (Transformatorstationen, Brücken und ähnliche Bauwerke) angebracht sind,

4. *gelieferte elektrische Energie* – in einer Anlage aus erneuerbaren Energien und in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugte und in das Netz übergebene elektrische Energie, verringert um den Eigenverbrauch,

5. *Abgabe für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen* (im Nachstehenden Abgabe genannt) – Aufschlag auf den Preis für elektrische Energie für alle Kunden, der für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, und der in Kn/kWh ausgewiesen wird,

6. *Nennleistung* – Dauerleistung der Erzeugungseinheit, für die die Einheit bestellt und geplant worden ist. Die Angabe zur elektrischen oder thermischen Nennleistung ist auf dem Nennschild (Fabrikationsschild) des Strom- oder Wärmegenerators aufgeführt oder sie befindet sich in der technischen Spezifikation des Herstellers,

7. *nicht integrierte Solarstromanlagen* – als alleinstehende Bauwerke aufgestellte Solaranlagen,

8. *Projektträger* – (im Nachstehenden Projektträger genannt) in das Register der Projekte und Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der begünstigten Erzeuger eingetragene natürliche oder juristische Person (im Nachstehenden »OIEKPP-Register« genannt),

9. *geförderter Preis* – der an den Erzeuger zu zahlende Preis für elektrische Energie aus Anlagen, die erneuerbaren Energien einsetzen, und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen während der Dauer des Vertrages über die Abnahme der elektrischen Energie, welcher in Kn/kWh ausgewiesen wird,

10. *Projekt zur Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle und der Kraft-Wärme-Kopplung* (im Nachstehenden Projekt genannt) – Vorbereitung, Bau und Betrieb einer Anlage, welche erneuerbare Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung nutzt,

11. *durchschnittlicher Erzeugungspreis für elektrische Energie (PPC)* – der Preis für die Erzeugung elektrischer Energie für Tarifkunden aus der Kategorie Haushalte mit der Eintarifabrechnung für elektrische Energie (Tarifmodell: blau),

12. *Gesamtgebühr* – der von jedem Käufer zu zahlende Gesamtbetrag für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Sie wird als Produkt der Gebühr und der Gesamtabrechnung des Verbrauchs in kWh errechnet sowie in Kuna ausgewiesen,

13. *Eigenverbrauch* – der Verbrauch der in Anlagen, welche erneuerbare Energiequellen einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugten elektrischen Energie, welche zum Betrieb der Anlage genutzt wird (Eigenverbrauch für den Betrieb), einschließlich des Verbrauchs zur Aufbereitung des primären Energieträgers, der nicht gefördert wird.

(3) Die Begriffe Bau, Planer, Rekonstruktion, Ausführer, Erklärung des Ausführers über die ausgeführten Arbeiten, Hauptprojekt, Baugrundstück, zur Durchführung von Energieaudits befugte Person, welche in diesem Tarifsysteem verwendet werden, haben die Bedeutung, wie sie im besonderen Gesetz, welches das Bauwesen regelt.

## II. GEFÖRDERTER PREIS FÜR DIE LIEFERUNG DER IN ANLAGEN, WELCHE ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN EINSETZEN, UND IN KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSANLAGEN ERZEUGTEN ELEKTRISCHEN ENERGIE

### Artikel 3

Den Anspruch auf den geförderten Preis erwirbt der Erzeuger von elektrischer Energie, welcher für die Erzeugung elektrischer Energie erneuerbare Energiequellen bzw. die Kraft-Wärme-Koppelung einsetzen, unter der Bedingung, dass er:

1. den Bescheid zur Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Markt für elektrische Energie eingeholt hat, ausgenommen der Erzeugers, der für die Erzeugung elektrischer Energie einfache Bauten nutzt, wie

sie in den Vorschriften zur Raumordnung und zum Bauwesen festgelegt sind, für welche besondere Bedingungen gemäß den Vorschriften zur Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie angewendet werden.

2. einen Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie mit dem Marktbetreiber abgeschlossen hat, gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 8 des Gesetzes über den Markt für elektrische Energie.

#### Artikel 4

(1) Die Höhe der in Kn/kWh ausgewiesenen festen Tarifpositionen (C) für die gelieferte elektrische Energie aus Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, beträgt für folgende Anlagengruppen:

1. Für die an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen, die zur Erzeugung elektrischer Energie erneuerbare Energiequellen einsetzen, mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW

Anlagentyp	C
a. Solarstromanlagen	
a.1. Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW	1,10
a.2. Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung größer als 10 kW bis einschließlich 30 kW	1,10
a.3. Solarstromanlagen größer als 30 kW	1,10
b. Wasserkraftwerke	
– Wasserkraftwerke bis einschließlich 500 MWh, erzeugt in einem Kalenderjahr	1,20
– Wasserkraftwerke für mehr als 500 MWh bis einschließlich 1000 MWh, erzeugt in einem Kalenderjahr	0,80
- Wasserkraftwerke für mehr als 1000 MWh, erzeugt in einem Kalenderjahr	0,60
c. Windkraftanlagen	0,72
d. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse, ausgenommen kommunale Abfälle	
d.i. Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW	1,30
d.ii. Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung größer als 300 kW	1,20
e. Geothermieanlagen	1,20
f. Biogasanlagen, die landwirtschaftliche Kulturen und organische Reste sowie Abfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft einsetzen	

f.i. Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW	1,42
f.ii. Biogasanlagen mit einer installierten Leistung größer als 300 kW	1,20
g. Anlagen auf der Basis von flüssigen Biokraftstoffen	PPC
h. Anlagen auf der Basis von Deponiegas und Gas aus Kläranlagen	PPC
i. sonstige Anlagen auf der Basis von erneuerbaren Energien	PPC

2. Für die an das Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossenen Anlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie erneuerbare Energiequellen einsetzen, mit einer installierten Leistung größer als 1 MW.

Anlagentyp	C
a. Wasserkraftwerk mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 MW	
–bis einschließlich 5.000 MWh in einem Kalenderjahr erzeugte Energie	1,00
–für mehr als 5000 MWh bis einschließlich 15.000 MWh in einem Kalenderjahr erzeugte Energie	0,70
–für mehr als 15.000 MWh in einem Kalenderjahr erzeugte Energie	0,57
b. Windkraftanlagen	0,71
c. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse, ausgenommen kommunaler Abfälle	
c.i. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse mit einer installierten Leistung bis einschließlich 2 MW	1,20
c.ii. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse mit einer installierten Leistung größer als 2 MW bis einschließlich 5 MW	1,15
c.iii. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse mit einer installierten Leistung größer als 5 MW bis einschließlich 10 MW	1,05
c.iiii. Anlagen auf der Basis von fester Biomasse mit einer installierten Leistung größer als 10 MW	0,90
d. Geothermieanlagen	1,20
e. Anlagen auf der Basis von Biogas, die landwirtschaftliche Kulturen und organische Reste sowie Abfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft einsetzen	
e.i. Anlagen auf der Basis von Biogas mit einer installierten Leistung bis einschließlich 2 MW	1,20

e.ii. Anlagen auf der Basis von Biogas mit einer installierten Leistung größer als 2 MW bis einschließlich 5 MW	1,12
f. Anlagen auf der Basis von flüssigen Biokraftstoffen	PPC
g. Anlagen auf der Basis von Deponiegas und Gas aus Kläranlagen	PPC
h. sonstige Anlagen auf der Basis von erneuerbaren Energien	PPC
i. Solarstromanlagen	PPC
j. Anlagen auf der Basis von tierischen Fetten mit einer installierten Leistung bis einschließlich 5 MW	1,65

(2) Für integrierte Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW, wird eine Korrektur der festen Tarifposition (Ck) nach der Formel:

$C_k = C \times k_1 \times k_2$  vorgenommen.

Dabei ist:

C – Höhe der festen Tarifposition,

k1 – Korrekturkoeffizient für integrierte Solarstromanlagen,

k2 – Korrekturkoeffizient für die Nutzung eines Systems zur Aufbereitung von sanitärem Warmwassers und/oder für die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (im Nachstehenden: mit EE betriebenes Wärmesystem):

– Solarthermische Kollektoren;

– Nutzung von Geothermie und Wasserkraft

(3) Der Korrekturkoeffizient für integrierte Solarstromanlagen k1 beträgt:

– für die Gruppe 1.a.1. 2,39

– für die Gruppe 1.a.2. 2,03

– für die Gruppe 1.a.3. 1,50.

(4) Der Korrekturkoeffizient für die Nutzung des mit EE betriebenen Wärmesystems k2 beträgt:

– für die Gruppe 1.a.1. 1,2

– für die Gruppe 1.a.2. 1,1



– für die Gruppe 1.a.3. 1,03.

Die Bedingung für die Anwendung des Korrekturkoeffizienten  $k_2$  ist das Bestehen und der Betrieb des Wärmesystems mit EE auf dem gleichen Baugrundstück, zum Zwecke der Deckung des Wärmebedarfs des Gebäudes, auf welchem die integrierte Solarstromanlage installiert ist.

Die zur Erfüllung des Aufschlags erforderliche installierte thermische Mindestleistung ( $P_{th}$ ) ist durch das Verhältnis zur installierten elektrischen Leistung der Solarstromanlage ( $P_{el}$ ) festgelegt.

Das Mindestverhältnis  $t_0$  ist das Verhältnis der installierten Leistung des mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmesystems ( $P_{th}$ ) und der installierten Leistung der Solarstromanlage ( $P_{el}$ ) und beträgt:

– für die Gruppe 1.a.1. 0,25

– für die Gruppe 1.a.2. 0,20

– für die Gruppe 1.a.3. 0,15

Das Verhältnis der installierten Leistung  $t_0$  wird anhand einer Bescheinigung bestimmt, welche von der zur Durchführung von Kontrollen an komplexen technischen Systemen befugten Person ausgestellt wird, und zwar auf Grundlage:

- des vom befugten Planer erstellen Projekts;
- des Berichts des Ausführenden, der Träger einer entsprechenden Zulassung für die Durchführung von Bautätigkeiten zur Errichtung von Elektro- und Heizungsinstallationen ist;
- der Kontrolle der vorhandenen Installation des mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmesystems und
- des Abschlussberichts des bauleitenden Ingenieurs, in Fällen bei denen eine fachliche Bauleitung vorgeschrieben ist.

Kommt der Korrekturkoeffizient aus diesem Absatz nicht zur Anwendung, wird er mit 1 bemessen.

Der Projektträger ist verpflichtet, die Bescheinigung über das Verhältnis der installierten Leistung binnen 15 Tagen ab dem Tag der Anwendung des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie einzureichen.

(5) Für nichtintegrierte Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW, welche auf dem Baugrundstück des vorhandenen Gebäudes gebaut werden, unter der Bedingung, dass auf dem gleichen Baugrundstück keine zweite Solarstromanlage vorhanden ist, wird die Korrektur der festen Tarifposition ( $C_k$ ) nach dem Ausdruck bestimmt:

$$C_k = C \times k_3,$$

in welchem gilt:

$k_3$  – Korrekturkoeffizient, der 1,82 beträgt.

(6) Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen welche zum Antrieb keine Brennstoffe aus erneuerbaren Energien verwenden, werden für die gelieferte elektrische Energie die Tarifpositionen und die Höhe der Tarifpositionen (C), ausgewiesen in Kn/kWh, bestimmt. Die elektrische Energie ist durch das Verfahren der Kraft-Wärme-Kopplung zu erzeugen, auf die Art und Weise, wie sie durch die Vorschrift zur Bestimmung des Verfahrens zur Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers festgelegt ist.

Anlagengruppe	C
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 30 kW, sogenannte Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie alle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen welche Wasserstoff-Brennstoffzellen verwenden	0,61
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer als 30 kW bis einschließlich 1 MW, sogenannte kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	PPC
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer als 1 MW bis einschließlich 35 MW, sogenannte mittlere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche an das Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossen sind	PPC
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer als 35 MW, sogenannte große Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie alle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche an das Verteilernetz angeschlossen sind	PPC

(7) Die Bedingung für die Erfüllung des Anspruchs auf Vergütung und den Abschluss des Vertrags über die Abnahme elektrischer Energie mit dem Marktbetreiber für Anlagen aus der Gruppe 1.d.ii., 1.f.ii., 2.c.i., 2.c.ii., 2.c.iii., 2.c.iiii., 2.e.i., 2.e.ii. und 2.j. ist ein jährlicher Mindestwirkungsgrad von  $\eta_{nk EE} = 50 \%$  bei der Umwandlung der Primärenergie des Brennstoffs  $Q$  [MJ] in eingespeiste elektrische Energie  $E_i$  [MWh] und erzeugte Nutzwärme  $H_k$  [MJ].

Der auf das Gesamtjahr bezogene Wirkungsgrad der erneuerbaren Energiequelle,  $\eta_{nk EE}$ , ist definiert durch den Ausdruck:

$$\eta_{nk EE} = ((3600 \times E_i) + H_k)/Q.$$

Die Erfüllung der Bedingung des auf das gesamte Jahr bezogenen Mindestwirkungsgrades wird durch die Agentur auf Grundlage der Verordnung über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie bestimmt.

(8) Der begünstigte Erzeuger elektrischer Energie aus den Gruppen im Absatz 7 dieses Artikels, welcher im Abrechnungsjahr die Bedingung des auf das gesamte Jahr bezogenen Wirkungsgrades der Anlage nach Aufforderung des Marktbetreibers nicht erfüllt, wird auf Grundlage eines Bescheides der Agentur die ausgezahlten finanziellen Fördermittel zurückerstatten. Die Mittel werden als Differenz zwischen dem geförderten Preis und des durchschnittlichen Preises für die Erzeugung elektrischer Energie (PPC) in dem jeweiligen Jahr verrechnet.

## Artikel 5

(1) Die Höhe der Tarifpositionen aus dem Artikel 4 Absatz 1 dieses Tarifsystems bezieht sich auf den festen Teil der Tarifpositionen.

(2) Der variable Teil der Tarifposition beruht auf dem messbaren Beitrag zur lokalen Gemeinschaft, dem Beitrag zur Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten, Beschäftigung, Entwicklung von öffentlichen Dienstleistungen und Steigerung der Lebensqualität (P<sub>MAX</sub>) und kann maximal 15 % des festen Teils der Tarifposition betragen.

(3) Einen Anspruch auf den variablen Teil der Tarifposition hat jeder begünstigte Erzeuger elektrischer Energie, der erneuerbare Energiequellen für den Betrieb der Anlage einsetzt, auf welche sich der Anhang dieses Tarifsystems bezieht, dessen Bestandteil er darstellt.

(4) Der begünstigte Erzeuger ist verpflichtet, zur Durchsetzung des Anspruchs auf den variablen Teil der Tarifposition beim Marktbetreiber eine notariell beglaubigte authentische Urkunde binnen 15 Tagen ab dem Tag der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers einzureichen, beziehungsweise nach der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung durch den Marktbetreiber, mit welcher der Projektträger den Anspruch auf den dauerhaften Anschluss der Anlage an das Stromnetz erworben hat, sofern der Bescheid über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers nicht ausgestellt wird, gemäß Anhang dieses Tarifsystems.

(5) Auf Grundlage der authentischen Urkunde aus dem Absatz 4 dieses Artikels setzt der Marktbetreiber den Prozentsatz für den Beitrag zur lokalen Gemeinschaft, als Verhältnis der Kosten für Waren und Dienstleistungen mit Herkunft aus dem Gebiet der lokalen Gemeinschaft und der Investitionsgesamtkosten fest. Der für den Beitrag zur lokalen Gemeinschaft errechnete Prozentsatz wird mit dem im Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Höchstbetrag des variablen Teils der Tarifposition multipliziert, wodurch sich der Endbetrag der variablen Tarifposition nach folgender Formel ergibt:

$$C_{TOT} = C * \left( 1 + \frac{I_{LZ}}{I_{TOT}} * P_{MAX} \right)$$

Dabei gilt:

C<sub>TOT</sub> – Gesamtbetrag der Tarifposition;

C – Betrag der im Artikel 4 Absatz 1 dieses Tarifsystems festgelegten festen Tarifposition, mit Ausnahme der Solarstromanlagen, für welche C die Bedeutung der korrigierten festen Tarifposition (Ck) hat, wie es im Artikel 4 Absatz 2 bis 5 dieses Tarifsystems festgelegt ist;

$I_{LZ}$  – Gesamtkosten der Waren und Dienstleistungen mit Herkunft aus dem Gebiet der lokalen Gemeinschaft, welche als Gesamtsumme der in der authentischen Urkunde ausgewiesenen betreffenden Positionen werden, gemäß Anhang dieses Tarifsystems errechnet;

$I_{TOT}$  – Investitionsgesamtkosten des Projekts, welche als Gesamtsumme der in der authentischen Urkunde ausgewiesenen betreffenden Positionen errechnet werden, gemäß Anhang dieses Tarifsystems;

$p_{MAX}$  – im Absatz 2 dieses Artikels definierter Höchstbetrag des variablen Teils der Tarifposition;

(6) Mit dem begünstigten Erzeuger, für den festgestellt wird, dass er falsche Angaben gemacht hat und sich dadurch einen materiellen Vorteil verschaffen hat, wird der Vertrag über die Abnahme gekündigt, wobei der begünstigte Erzeuger zur Erstattung aller Vorteile und zu vollem Schadensersatz verpflichtet ist.

## Artikel 6

(1) Projektträger aus der Gruppe der Solarstromanlagen hat Anspruch auf Förderung insofern der Bau der Anlage durch einen befugten Installateur vorgenommen wurde.

(2) Der befugte Installateur ist eine natürliche oder juristische Person, welche in ihrer Tätigkeit ein System zur Qualitätssicherung bei Dienstleistungen und Arbeiten an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie anwendet und dafür ein entsprechendes Zertifikat erworben hat.

(3) Die Kriterien und Maßstäbe zur Festlegung des Qualitätssystems für Dienstleistungen und Arbeiten, gemäß der Norm EN HRN 45011, auf deren Grundlage das Zertifikat aus Absatz 2 dieses Artikels ausgestellt wird, werden vom für das Bauwesen zuständigen Minister in Zusammenarbeit mit dem Minister unterschrieben.

(4) Bis zum Erlass der Vorschriften aus Absatz 3 dieses Artikels und der vollständigen Einrichtung des Systems zur Bevollmächtigung und Zertifizierung aus Absatz 2 dieses Artikels, ist der befugte Installateur eine zur Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten registrierte natürliche oder juristische Person, welche mindesten einen staatlich geprüften Elektroingenieur beschäftigt, gemäß den Vorschriften zur Regelung des Bauwesens.

(5) Legt der Projektträger vor der Anwendung des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie dem Marktbetreiber keinen Nachweis vor, dass der Bau der Anlage von einem befugten Installateur aus Absatz 2 beziehungsweise 4 dieses Artikels vorgenommen wurde, wird der Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie gekündigt.

## Artikel 7

Der begünstigte Erzeuger beziehungsweise der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, nach Ablauf der Lebensdauer der Anlage die Entsorgung beziehungsweise Wiederverwertung sicherzustellen, wie sie in den Vorschriften zum Umweltschutz bei besonderen Abfallkategorien vorgeschrieben ist.

## Artikel 8

(1) Im Falle der Entwicklung mehrerer Projekte des gleichen Typs (entsprechend der Anlagengruppen) oder des verwandten Typs (entsprechend der Technologie) auf einem Baugrundstück, wird für alle Projekte der gleiche geförderte Preis angewandt, wie er im Falle der Entwicklung eines einheitlichen Projekts mit einer Anlage der entsprechenden Gesamtleistung zur Anwendung kommen würde.

(2) Absatz 1 dieses Artikels bezieht sich nicht auf Projekte für integrierte Solarstromanlagen, welche auf physisch getrennten Bausteinen mit gesonderten Akten zur Baugenehmigung und/oder zum Anschluss an das Stromnetz entwickelt werden.

(3) Die Aufteilung eines Grundstückes in mehrere gesonderte Grundstücke zum Zwecke des Baus mehrerer kleinerer Anlagen, mit dem Ziel des Erwerbs eines Anspruches auf einen höheren geförderten Preis, ist nicht gestattet.

## Artikel 9

(1) Der Marktbetreiber zahlt aus den Mitteln zur Abgabe der Förderung dem Betreiber des Übertragungssystems die Kosten zur Ausgleichung des Elektroenergienetzes, welche infolge des Betriebs von Anlagen der begünstigten Erzeuger entstehen, die Anspruch auf den geförderten Preis haben, einschließlich des Zeitraums aus dem Artikel 10 Absatz 1 dieses Tarifsystems.

(2) Die Abrechnung und Zahlung der Kosten aus Absatz 1 dieses Artikels kann maximal bis zum Ablauf des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie dauern, wobei diese vom Marktbetreiber gemäß den Bestimmungen des geltenden Verfahrens zur Erbringung von Dienstleistungen zur Ausgleichung des Stromnetzes und den geltenden Vorschriften über die Ausgleichung des Stromnetzes vorgenommen werden.

## Artikel 10

(1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes beziehungsweise der Betreiber des Verteilungsnetzes ist verpflichtet, dem Projektträger während des Probetriebs und bis zum Beginn der Anwendung des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie die Messung der ins System gelieferten Energie sicherzustellen.

(2) Nach der Erlangung des Status eines begünstigten Erzeugers wird der Betreiber des Übertragungsnetzes beziehungsweise der Betreiber des Verteilungsnetzes dem Marktbetreiber spätestens bis zum 15. Tag des Kalendermonats nach dem Monat, in welchem der Status des

begünstigten Erzeugers erworben worden ist, monatliche Messwerte für die Abrechnung der elektrischen Energie vorlegen.

(3) Der Marktbetreiber zahlt dem begünstigten Erzeuger für die im Zeitraum aus Absatz 1 dieses Artikels ins Netz gelieferte elektrische Energie 60 % des durchschnittlichen im Monat der geleisteten Lieferung elektrischer Energie geltenden Erzeugungspreises (PPC) in Kn/kWH.

(4) Der Marktbetreiber verkauft die elektrische Energie aus Absatz 3 dieses Artikels allen Versorgern, welche im Zeitraum aus Absatz 1 dieses Artikels einen Anteil an der Gesamtversorgung der Republik Kroatien mit elektrischer Energie haben.

#### Artikel 11

(1) Der Marktbetreiber zahlt dem begünstigten Erzeuger mit Anspruch auf die Förderung für die in das Stromnetz gelieferte elektrische Energie den geförderten Preis.

(2) Der begünstigte Erzeuger ist verpflichtet, die Messung und das Ablesen der brutto erzeugten elektrischen Energie zu gewährleisten.

(3) Die brutto erzeugte elektrische Energie, einschließlich der elektrischen Energie aus Artikel 10 dieses Tarifsystems, wird bei der Erreichung der in der Strategie der energiewirtschaftlichen Entwicklung der Republik Kroatien festgelegten Ziele für den Gesamtanteil erneuerbarer Energien in der Republik Kroatien berücksichtigt.

#### Artikel 12

(1) Die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie aus Anlagen, welche erneuerbare Energien in Kombination mit anderen Energiequellen einsetzen, haben Anspruch auf den geförderten Preis aus Artikel 4 dieses Tarifsystems nur zu dem Anteil, in welchen erneuerbare Energien eingesetzt werden.

(2) Die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie können den Anspruch aus Absatz 1 dieses Artikels durchsetzen, wenn sie die Herkunft der erzeugten elektrischen Energie (Art der Energiequelle) durch separate Messstellen nachweisen.

(3) Die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie, welche in Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie Biomasse bei Mitverbrennung fossiler Brennstoffe einsetzen, haben Anspruch auf den geförderten Preis aus Artikel 4 dieses Tarifsystems, wie er für begünstigte Erzeuger elektrischer Energie aus Biomasseanlagen festgelegt worden ist, insofern der Energieanteil aus fossilen Brennstoffen 10 % des gesamten Energiewerts der eingesetzten Brennstoffe nicht überschreitet.

(4) Die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie, welche Biomasse bei Mitverbrennung fossiler Brennstoffe einsetzen, deren Energieanteil in der Kraft-Wärme-Kopplung mehr als 10 % beträgt, haben Anspruch auf den geförderten Preis aus Artikel 4 dieses Tarifsystems, wie er für Blockheizkraftwerke festgelegt worden ist.

(5) Der Marktbetreiber schließt mit dem Projektträger für Anlagen aus der Gruppe 1.a.1., 1.a.2. und 1.a.3 bis zum 31. Dezember 2012 Verträge zur Abnahme der elektrischen Energie ab, solange die Gesamtleistung solcher Anlagen, für welche ein Vertrag zur Abnahme der elektrischen Energie auf Grundlage dieses Tarifsystems abgeschlossen worden ist, folgende Werte nicht erreicht

für integrierte Solarstromanlagen	10 MW
für nichtintegrierte Solarstromanlagen	5 MW

(6) Der Marktbetreiber schließt mit Projektträgern für elektrische Energie aus Anlagen, welche Wasserstoff-Brennstoffzellen einsetzen, Verträge zur Abnahme der elektrischen Energie ab, solange die geplante Gesamtleistung aller Anlagen diesen Typs, für welche ein vorhergehender Bescheid über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie eingeholt worden ist, in der Republik Kroatien 1 MW nicht erreicht hat.

### III. VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME DER ELEKTRISCHEN ENERGIE

#### Artikel 13

Der begünstigte Erzeuger elektrischer Energie erwirbt seinen Anspruch auf den geförderten Preis aus Artikel 4 dieses Tarifsystems durch die Erfüllung der Bedingungen aus dem Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie, welchen er mit dem Marktbetreiber abgeschlossen hat, gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 8 des Gesetzes über den Markt für elektrische Energie.

#### Artikel 14

(1) Zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie stellt der Projektträger beim Marktbetreiber in schriftlicher Form einen Antrag auf Abschluss eines Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie.

(2) Dem Antrag auf Abschluss des Vertrages ist beizulegen:

- Vorvertrag oder Vertrag über den Anschluss an das Stromnetz,
- vorhergehender Bescheid über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers, außer bei den vorgeschriebenen Ausnahmen.

(3) Der Projektträger einer Anlage mit einer geplanten Leistung über 300 kW ist verpflichtet, nebst Antrag aus Absatz 2 dieses Artikels, eine Bankgarantie in Höhe von 10 % des Wertes der in der Analyse der Vertretbarkeit des Baus der Anlage und des Anschlusses an das Stromnetz geschätzten Investitionskosten vorzulegen, zusammen mit den technisch-wirtschaftlichen Daten sowie Angaben zur Raumordnung, welche vom Projektträger im Verfahren der Einholung der Energiegenehmigung beizufügen sind.

Die Bankgarantie dient als Bürgschaft, dass der Projektträger die Anlage in den im System zur Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung vorgeschriebenen Fristen fertigstellen wird.

Der Marktbetreiber wird bevollmächtigt, im Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie alle Bedingungen, nach welchen der Projektträger zur Vorlage von Bankgarantien an den Marktbetreiber verpflichtet ist, sowie die Bedingungen zur Einlösung der ausgestellten Bankgarantien, detailliert zu regeln.

Die durch die Einlösung der Bankgarantie eingenommenen Mittel werden vom Marktbetreiber ausschließlich zur Durchführung des Systems zur Förderung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet.

(4) Der Marktbetreiber ist verpflichtet, über den Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Abnahme der elektrischen Energie binnen 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Antrags zu entscheiden.

(5) Der Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie wird ab dem Tag des ersten Ablesens der Abrechnungsmessstelle an der Anlage des begünstigten Erzeugers, nach der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers beziehungsweise nach der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung durch den Systembetreiber, mit welcher der Projektträger den Anspruch auf den dauerhaften Anschluss an das Stromnetz erworben hat, angewendet.

(6) Im Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie wird der geförderte Preis aus Artikel 4 Absatz 1 dieses Tarifsystems jährlich um den vom Staatlichen Statistikamt ermittelten Inflationsindex für das abgelaufene Kalenderjahr korrigiert.

Die erste Preiskorrektur wird in dem Kalenderjahr angewendet, welches dem Jahr, in dem die Anwendung des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie gemäß Absatz 5 dieses Artikels begonnen hat, folgt.

(7) Mit dem durch die Agentur ermittelten Korrekturfaktor wird in Übereinstimmung mit den Änderungen der Marktbedingungen für Energieträger der geförderte Preis für die laut Artikel 4 Absatz 6 dieses Tarifsystems in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte elektrische Energie korrigiert, unter der Bedingung, dass der korrigierte geförderte Preis nicht geringer sein kann als der gültige durchschnittliche Preis für die Erzeugung elektrischer Energie (PPC).

## Artikel 15

(1) Der Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energien aus Anlagen, welche erneuerbare Energien einsetzen, und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird auf einen befristeten Zeitraum von 14 Jahren geschlossen, welcher ab dem Tag des ersten Ablesens der Abrechnungsmessstelle an der Anlage des begünstigten Erzeugers zu laufen beginnt, ab welchem der Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieses Tarifsystem angewendet wird.



(2) Der Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie aus Anlagen, welche als einfache Bauten angesehen werden, und die durch Vorschriften zur Raumordnung und dem Bauwesen festgelegt sind, und für welche besondere Bedingungen gemäß den Vorschriften zur Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie zur Anwendung kommen, wird gekündigt, sofern der Projektträger innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages über die Abnahme der elektrischen Energie dem Marktbetreiber keinen gültigen Nachweis über die Fertigstellung der Anlage vorlegt.

(3) Im Falle der Kündigung des Vertrags aus Absatz 2 dieses Artikels hat der Projektträger das Recht zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie, beim Marktbetreiber in schriftlicher Form einen Antrag auf Abschluss des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie aus den in Artikel 14 Absatz 2 dieses Tarifsystems vorgeschriebenen Anlagen zu stellen.

(4) Der Projektträger kann Forderungen aus dem Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie abtreten und ein Pfandrecht auf Forderungen aus dem Vertrag bestellen, gemäß geltenden Vorschriften, welche die genannten Rechtsinstitute regeln, ausschließlich an Subjekte (Finanzinstitutionen), welche den Bau der Anlage, auf die sich der geschlossene Vertrag bezieht, finanziert haben.

#### Artikel 16

(1) Für Anlagen, welche erneuerbare Energien zur Stromerzeugung einsetzen und am Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems auf dem Markt für elektrische Energie abgeschlossene Kaufverträge haben, verringert sich der Zeitraum aus Artikel 15 dieses Tarifsystems um den Zeitraum der Anwendung dieser Verträge.

(2) Bestehende Anlagen, die älter als 14 Jahre sind, und welche zur Erzeugung elektrischer Energie erneuerbare Energiequellen einsetzen, haben keinen Anspruch auf den geförderten Preis.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels kommen nicht zur Anwendung im Falle der Rekonstruktion eines bestehenden Wasserkraftwerks mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 MW, wenn mindestens eine neue elektromaschinelle Ausrüstungskomponente mit größerer Effizienz eingebaut wird.

#### Artikel 17

(1) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche elektrische Energie erzeugen, haben Anspruch auf den geförderten Preis für die ins Stromnetz gelieferte elektrische Energie, sofern diese auf die Art und Weise erzeugt wurde, wie sie durch Vorschriften zur Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers festgelegt worden ist.

(2) Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche am Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems auf dem Markt für elektrische Energie abgeschlossene Kaufverträge haben, verringert sich der Zeitraum aus Artikel 15 dieses Tarifsystems um den Zeitraum der Anwendung dieser Verträge, kann jedoch nicht weniger als fünf Jahre betragen.

(3) Bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche älter als 14 Jahre sind, haben keinen Anspruch auf den geförderten Preis.

#### Artikel 18

(1) Der Marktbetreiber wird mit den Projektträgern Verträge über die Abnahme der elektrischen Energie zum geförderten Preis abschließen, solange bis die in Anlagen, welche erneuerbare Energiequellen einsetzen, und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen insgesamt geplante Erzeugung elektrischer Energie den durch eine besondere Vorschrift festgelegten Mindestanteil nicht erreicht hat.

(2) Die Art und Weise sowie die Elemente zur Festlegung des geförderten Preises beziehungsweise der durch das Tarifsysteem für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzte Preis, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie gültig sind, werden während der Dauer des Vertrags nicht geändert, außer auf die durch dieses Tarifsysteem vorgeschriebene Art und Weise.

(3) Die Abnahme der elektrischen Energie aus Anlagen, welche erneuerbare Energien einsetzen, und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, welche auf Grundlage des Vertrags vom Marktbetreiber vorgenommen wird, wird nicht als Handel mit elektrischer Energie angesehen.

(4) Der durchschnittliche Erzeugungspreis für elektrische Energie (PPC) aus Artikel 4 dieses Tarifsystems stellt den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie gültigen PPC dar, welche am Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems 0,53 Kn/kWh beträgt.

### IV. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

#### Artikel 19

(1) Die Abrechnung, Erhebung und Verteilung der Mittel aus der Abgabe sowie der Verkauf der abgekauften elektrischen Energie werden vom Marktbetreiber durchgeführt.

(2) Alle Beträge in den Abrechnungen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

#### Artikel 20

(1) Der Marktbetreiber zahlt dem begünstigten Erzeuger elektrischer Energie, mit welchem er einen Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie geschlossen hat, einmal monatlich und gemäß den Bestimmungen dieses Tarifsystems den geförderten Preis für die gelieferte elektrische Energie.

(2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes und der Betreiber des Verteilungsnetzes stellt dem Marktbetreiber bis zum 20. Tag eines jeden Kalendermonats für den vorigen Monat Daten über die gesamte in das Stromnetz gelieferte elektrische Energie für jeden einzelnen begünstigten Erzeuger elektrischer Energie, ausgewiesen in kWh, zu

(3) Die Daten aus Absatz 2 dieses Artikels sind Grundlage für die Abrechnung der elektrischen Energie des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie.

(4) Der Marktbetreiber wird die Forderungen aus Absatz 1 dieses Artikels innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der Rechnungsstellung durch den begünstigten Erzeuger elektrischer Energie, mit dem er einen Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie geschlossen hat, begleichen.

(5) Der begünstigte Erzeuger elektrischer Energie aus den Anlagengruppen 1.d.ii., 1.f.ii., 2.c.i., 2.c.ii., 2.c.iii., 2.c.iiii., 2.e.i., 2.e.ii. und 2.j. und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW, welcher im Abrechnungsjahr die Bedingungen unter welchen er den Status des begünstigten Erzeugers erworben hat, nicht erfüllt, wird auf Antrag des Marktbetreibers die ausgezahlten finanziellen Fördermittel zurückerstatten. Die Mittel werden als Differenz zwischen dem geförderten Preis und des durchschnittlichen Preises für die Erzeugung elektrischer Energie (PPC) in dem jeweiligen Jahr verrechnet.

(6) Die Agentur überwacht die Erfüllung der Bedingungen, auf deren Grundlage der Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie und der Anspruch auf Förderung erworben worden ist, für Anlagen, für welche sie den Bescheid über die Erlangung des Statuts des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie erlassen hat.

#### Artikel 21

(1) Der Betreiber des Übertragungssystems und der Betreiber des Verteilungssystems werden dem Marktbetreiber bis zum 20. Tag eines jeden Kalendermonats für den vorigen Monat für jeden einzelnen Energieversorger Daten über die gesamte an Kunden gelieferte elektrische Energie, ausgewiesen in kWh, zustellen.

(2) Auf Grundlage der Daten aus Absatz 1 dieses Artikels stellt der Marktbetreiber den Gesamtbetrag seiner Forderungen aus der Abgabe für die Förderung gegenüber jedem einzelnen Energieversorger fest.

#### Artikel 22

(1) Der Marktbetreiber stellt jedem Energieversorger einmal monatlich eine Rechnung über den Gesamtbetrag aus der Abgabe für die Förderung, den der Energieversorger an den Marktbetreiber zu zahlen verpflichtet ist.

(2) Der Energieversorger ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag an den Marktbetreiber binnen 10 Tagen ab dem Tag der Rechnungsstellung aus Absatz 1 dieses Artikels zu zahlen.

#### Artikel 23.

(1) Der Marktbetreiber stellt jedem Energieversorger einmal monatlich eine Rechnung für die Abrechnung und Zahlung des entsprechenden Anteils an elektrischer Energie aus, welche in Anlagen aus erneuerbaren Energiequellen und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wurde,

den der Energieversorger zum durchschnittlichen Preis für die Erzeugung elektrischer Energie (PPC) zu übernehmen verpflichtet ist.

(2) Der Betrag aus Absatz 1 dieses Artikels wird auf Grundlage der Daten über die insgesamt geleistete Energieversorgung, den Anteil einzelner Versorger in der insgesamt geleisteten Energieversorgung und den Gesamtbetrag an elektrischer Energie, welche die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie im abgelaufenen Abrechnungszeitraum in das Stromnetz geliefert haben, errechnet.

(3) Der Energieversorger ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag an den Marktbetreiber binnen 10 Tagen ab dem Tag der Rechnungsstellung zu zahlen.

#### Artikel 24

Die endgültige Verrechnung der Forderungen aus der Abgabe für die Förderung sowie der Abrechnung und Übernahme des Anteils elektrischer Energie führt der Marktbetreiber bis zum 31. März des laufenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch.

### V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 25

Bis zum Tag des Inkrafttretens der Vorschrift aus Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes über den Markt für elektrische Energie, durch welche die Zahlung der Abgabe an lokale Selbstverwaltungseinheiten, auf deren Gebiet die Objekte errichtet worden sind, geregelt ist, sind die begünstigten Erzeuger elektrischer Energie verpflichtet, den lokalen Selbstverwaltungseinheiten eine Abgabe in Höhe von 0,01 Kn/kWh für die aus Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung größer als 1 MW, Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung größer als 0,3 MW, Geothermieanlagen und Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung größer als 1 MW bis einschließlich 10 MW gelieferte elektrische Energie zu zahlen

#### Artikel 26

(1) Gemäß der Bestimmungen dieses Tarifsystems wird der für die Wirtschaft zuständige Minister innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems das Verfahren zur Harmonisierung der entsprechenden Bestimmungen aus der Verordnung über die Nutzung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung und der Verordnung über die Erlangung des Status des begünstigten Erzeugers elektrischer Energie einleiten.

(2) Das Ministerium wird innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifsystems gemäß dem Gesetz über staatliche Beihilfen einen Programmentwurf für staatliche Beihilfen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung erarbeiten.

## Artikel 27

(1) Alle Projektträger, die mit dem Marktbetreiber einen Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie aus den Anlagengruppen 1.a.1., 1.a.2. und 1.a.3 gemäß den Bestimmungen des Tarifsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nummer 33/2007) abgeschlossen haben, haben beim Marktbetreiber einen gültigen Nachweis über die Fertigstellung der Anlage innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems vorzulegen.

(2) Erfüllt der Projektträger die Bedingung aus Absatz 1 dieses Artikels nicht, wird der Marktbetreiber den Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie kündigen.

(3) Die begünstigten Erzeuger, mit denen ein Vertrag über die Abnahme der elektrischen Energie gemäß den Bestimmungen des Tarifsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nummer 33/2007) geschlossen wurde, haben keinen Anspruch auf den Abschluss eines neuen Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie für die dieselbe Anlage gemäß den Bestimmungen dieses Tarifsystems.

(4) Die bis zum Tag der Erfüllung der Bedingungen aus Artikel 7 Absatz 4 des Tarifsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nummer 33/2007) eingeleitete Verfahren zum Abschluss eines Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie aus Solarstromanlagen, in denen dem Marktbetreiber vollständige Anträge auf den Abschluss eines Vertrags nach Artikel 9 desselben Tarifsystems vorliegen, werden nach den Bestimmungen jenes Tarifsystems abgeschlossen.

(5) Verfahren zum Abschluss eines Vertrags über die Abnahme der elektrischen Energie aus sonstigen Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Tarifsystems eingeleitet worden sind, in denen dem Marktbetreiber vollständige Anträge auf den Abschluss eines Vertrags vorliegen, werden nach Wahl des Projektträgers entweder gemäß den Bestimmungen des Tarifsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nummer 33/2007) oder den Bestimmungen dieses Tarifsystems abgeschlossen.

## Artikel 28

Die Aufsicht über die Anwendung dieses Tarifsystems wird von der Agentur durchgeführt.

## Artikel 29

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifsystems wird die Gültigkeit des Tarifsystems für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nummer 33/2007) aufgehoben.

## Artikel 30

Dieses Tarifsysteem tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“ in Kraft.

Geschäftszeichen: 310-02/12-01/13

Eingangsnummer: 5030120-12-1

Zagreb, den 31. Mai 2012

Ministerpräsident  
Zoran Milanović

## ANHANG

### Authentische Urkunde für die Wertangabe der Struktur des Investitionsaufwandes und der Geschäftstätigkeiten auf dem Gebiet der lokalen Gemeinschaft

Projektbezeichnung, Registernummer aus dem OIEKPP-Register			
BESCHREIBUNG		Gesamtkosten (ITOT) 000 Kuna ohne MwSt.	Kosten für vom Gebiet der lokalen Gemeinschaft stammende Waren und Dienstleistungen (ILZ) 000 Kuna ohne MwSt.
1.	Untersuchung des Standorts, Messungen und Studien		
	Messung und Studie des Potentials		
	Unterlagen für die Erstellung des Projekts		
	Sonstige vorbereitende Studien und Analysen		
	<i>Spezifikation der sonstigen Kosten</i>		
2.	Lokationsgenehmigung		
	Erstellung des Elaborats für die Umweltverträglichkeitsstudie oder einer gleichwertigen Studie		
	Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie		
	Durchführung des Verfahrens zur Bewertung der Verträglichkeit des Eingriffs in die Umwelt, oder die Beurteilung über den Bedarfs einer Bewertung der Verträglichkeit des Eingriffs in die Umwelt		
	Erstellung der Unterlagen für den Projektentwurf (besondere geodätische Unterlagen)		

	Erstellung des Projektentwurfs		
	Erstellung der Anschlussstudien		
	Sonstiges		
	<i>Spezifikation der sonstigen Kosten</i>		
3.	Baugenehmigung oder ein sonstiger Akt, mit dem die Genehmigung des Baus erteilt wird		
	Untersuchungsarbeiten (können auch früher durchgeführt werden, in der Phase der Lokationsgenehmigung): Geophysik, Geomechanik, Geologie		
	Erstellung des Hauptprojekts		
	Sonstiges		
4.	Beratungen		
	Erstellung der Investitions- und Vorinvestitionsstudie		
	Vorbereitung der Ausschreibung zur Beschaffung der Ausrüstung		
	Vorbereitung der Ausschreibung für die Ausführung von Arbeiten		
	Vorbereitung der Ausschreibung zur Erstellung der Projektunterlagen		
	Sonstiges		
	<i>Spezifikation der sonstigen Beratungsdienstleistungen</i>		
U1	INSGESAMT (1. – 4.)		
5.	Bau und Inbetriebnahme der Anlage – Lieferung und alle Arbeiten		
	Bau von Zufahrtswegen		
	<i>Vorbereitungsarbeiten</i>		



	<i>Erdarbeiten</i>		
	<i>Konstruktion der Fahrbahn</i>		
	Bauarbeiten		
	<i>Vorbereitungs- und Erdarbeiten</i>		
	<i>Bewehrungsarbeiten</i>		
	<i>Beton- und Stahlbetonarbeiten</i>		
	<i>Bau des Objekts innerhalb der Anlage</i>		
	<i>Abschließende Bauarbeiten</i>		
	<b>SONSTIGE BAUARBEITEN UND NICHT VERANSCHLAGTE ARBEITEN</b>		
	<i>Spezifikation sonstiger und nicht veranschlagter Arbeiten</i>		
	Transport		
	<i>Vom Projektträger getragene Gesamtkosten für den Transport der Ausrüstung bis zum Standort der Anlage</i>		
	Ausrüstung der Elektroenergieanlage		
	<i>Spezifikation der Gesamtkosten für den Bereich der Ausrüstung der Elektroenergieanlage, die eine technische Einheit für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen darstellen</i>		
	Elektromontagearbeiten		
	<i>Spezifikation der Elektromontagearbeiten innerhalb der Anlage</i>		
	Ingenieurarbeiten		
	<i>Spezifikation der Ingenieurarbeiten innerhalb der Anlage</i>		
	Kosten der Inbetriebnahme der Anlagen und des dauerhaften Anschlusses an das Stromnetz		
	<i>Erstellung der Studie zur Erdung</i>		
	<i>Erstellung des Elaborats für die Einpassung</i>		

	<i>Messung der elektromagnetischen Strahlung</i>		
	<i>Vermessung des Baubestandes durch das Vermessungsamt</i>		
	<i>Erstellung der Projektunterlagen für den Baubestand</i>		
	<i>Test der Anlage während des Probebetriebs gemäß den Anforderungen der technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb der Anlage</i>		
	<i>Sonstige Kosten</i>		
	<i>Spezifikation der sonstigen Kosten</i>		
6.	Ausrüstung und Arbeiten für die infrastrukturelle Anschlüsse		
	Bauarbeiten		
	<i>Vorbereitungsarbeiten an den Kabelpritschen</i>		
	<i>Bau der Kabelpritschen</i>		
	<i>Bau der Objktanlage</i>		
	Sonstige Bauarbeiten (Spezifikation)		
	Elektromontagearbeiten		
	<i>Spezifikation der Elektromontagearbeiten an den infrastrukturellen Anschlüssen</i>		
	Ausrüstung der Anschlussanlagen		
	<i>Spezifikation der Gesamtkosten für den Bereich der Ausrüstung der Anschlussanlagen</i>		
7.	Finanzierung und Versicherung		
	Herkunft der Mittel der langfristigen Darlehensaufnahme (Angabe des Namens und des Sitzes der Finanzinstitution, welche die langfristige Darlehensaufnahme gewährleistet)		
	Finanzierungskosten		

	<i>Gesamtkosten für die vom Projektträger an die Finanzinstitution zu zahlenden Gebühren</i>		
	<i>Gesamtkosten für die Vorbereitung der für die Finanzierung erforderlichen Unterlagen (Tiefenanalyse des Projekt u. Ä.), welche vom Projektträger getragen werden</i>		
	<i>Gesamtkosten für die zur Finanzierung erforderlichen Dienstleistungen von Anwälten und Notaren, welche vom Projektträger getragen werden</i>		
	Herkunft der Mittel für das Eigenkapital (equity) (Angabe des Namens und des Sitzes der Finanzinstitution, welche die Eigenkapitalfinanzierung gewährleistet)		
	<i>Gesamtkosten für die vom Projektträger an die Finanzinstitution zu zahlenden Gebühren</i>		
	<i>Gesamtkosten für die Vorbereitung der für die Finanzierung erforderlichen Unterlagen (Tiefenanalyse des Projekt u. Ä.), welche vom Projektträger getragen werden</i>		
	<i>Gesamtkosten für die zur Finanzierung erforderlichen Dienstleistungen von Anwälten und Notaren, welche vom Projektträger getragen werden</i>		
	Versicherungskosten		
	<i>Gesamtkosten für die Zahlung von Versicherungsprämien, welche vom Projektträger getragen werden</i>		
8.	Verwaltungskosten		
	<i>Spezifikation der Verwaltungskosten</i>		
U2	INSGESAMT (5. – 8.)		
U3	GESAMTSUMME (1. – 8.)		

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erkläre ich unter Eides Statt, dass die oben genannten Angaben glaubwürdig und wahrheitsgemäß sind und gebe den zuständigen Behörden die Zustimmung zur Überprüfung aller vorgelegten Angaben durch Einsichtnahme in die erforderlichen Geschäftsunterlagen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Stempel des Antragstellers (Projektträgers)